

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkauf (Stand: 01.10.2009)

### I) Allgemeines - Geltungsbereich

- 1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbestellen. Unsere Bedingungen gelten mit der Auftragsbestätigung als vom Lieferanten anerkannt auch wenn diese Bestätigung unter Zugrundelegung etwa entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten erfolgt. Anderlauternden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit im Voraus widersprochen. Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt - auch ohne schriftliche Bestätigung - als Anerkennung unserer nachstehenden Bedingungen. Unser Schweigen auf abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung.
- 2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 4) Gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sind wir berechtigt, personen- und firmenbezogene Daten des Lieferanten für die Erfüllung unserer Geschäftszwecke und Ziele zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Der Lieferant erhält hiermit Kenntnis von der erstmaligen Speicherung seiner Daten.

### II) Angebot - Angebotsunterlagen

- 1) Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen. Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfragen zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unangefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten. Die oben genannten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie die nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigten Zeichnungen und Schriftstücke dürfen weder weiterverarbeitet noch vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unterbreitlichen Bestimmungen zulässig. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant haftet uns für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen.
- 3) Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für unsere Vorschläge und Empfehlungen.
- 4) Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

### III) Bestellung - Vertragschluss

- 1) Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Auftragsbestätigung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigungen durch unser Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Bestellungen und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln.
- 3) Wir können die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat. Der Lieferant höherer Gewalt, eines wichtigen Grundes oder für von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die eine Einschränkung oder Stilllegung unseres Betriebes herbeiführen, sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin ohne zutreffende Ansprüche des Lieferanten zu verlangen. Höhere Gewalt, wichtige Gründe oder andere Ereignisse sind insbesondere Krieg, Aufruhr, Beschlagnahme, Streik, Aussperrung, Brandschaden, Maschinenschaden, behördliche Massnahmen oder andere Betriebsstörungen. Dies gilt ebenso für Zahlungsinstellungen des Lieferanten sowie für das Vorliegen eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten. Ansprüche auf Schadensersatz können vom Lieferanten hieraus nicht hergeleitet werden.
- 4) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäss unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innerschweizerischen Lieferungen. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder Teil Exportbeschränkungen nach Deutschland oder einem sonstigen Recht unterliegt. Werkzeugs-, Herstellererklärungen gemäss der EG-Maschinenrichtlinien bzw. Konformitätserklärungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Lieferung und/oder der Rechnung beizufügen. Die GE-Kennzeichnung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzubringen.
- 5) Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 6) Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
- 7) Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch uns erhält der Lieferant höchstens den Teil der Vergütung, welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.
- 8) Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unrichtig, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 9) Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des vereinbarten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

### IV) Preise - Zahlungsbedingungen

- 1) Die Preise sind ausschließlich Mehrwertsteuer zu bilden. Sie sind Festpreise und gelten frei von uns angegebener Bestimmungsdressen.
- 2) Die vereinbarten Preise enthalten alle für den Lieferanten anfallenden Fracht-, Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten etc. und zwar auch für den Fall uns teilweise überlassener Verpackungsgüter. Wir haben das Recht, Vorschriften für Verpackung, die Wahl des Transportweges sowie über die Transportversicherung zu machen und Nachweis über die Kosten für Fracht und Transportversicherung zu verlangen.
- 3) Mit den vereinbarten Preisen sind alle Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen des jeweiligen Liefergegenstandes abgegolten, die nach den Anstandsunterschieden, Zeichnungen und/oder Katalogen des Lieferanten zur abnahmfähigen Herstellung der im Vertrag genannten Gesamtheit gehören. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit. Die Preise gelten für alle Lieferungen, auch für Nachbestellungen und Nachlieferungen, es sei denn, dass insoweit ausdrücklich schriftlich neue Preise vereinbart worden sind. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 4) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichterhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zu bearbeiten.
- 5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Wir zahlen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben. Sind Zahlungen von uns zu leisten, für die wir noch keine Lieferungen und/oder Leistungen erhalten haben, so sind zu unseren Gunsten, bevor wir die Zahlung bewirken, entsprechende Bankgarantien zu stellen. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.
- 6) Die Fristen laufen ab Rechnungserhalt, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Abnahme der Leistung. Sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Lieferung- und Leistungsumfang gehören, beginnen die Fristen nicht vor deren vertragsgemässen Übergang an uns zu laufen. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht ordnungsgemässen Lieferpapieren oder in unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechtigen uns trotzdem zum jeweiligen Skontoabzug.
- 7) Massgebend für die Zahlungen sind die bei uns ermittelten Mengen, Gewichte oder andere zur Feststellung zugrunde liegenden Einheiten. Mehr- oder Minderverlieferungen gelten ohne unsere Genehmigung als Falschlieferung. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderverlieferungen behalten wir uns vor.
- 8) Bei fehlerhafter Lieferung oder Katalogen des Lieferanten ist der Lieferant bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuführen. Die Zahlungsrück beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäss. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 9) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind berechtigt, mit allen eigenen Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, die diesem gegen uns zustehen.
- 10) Der Lieferant kann Rechte und Pflichten aus den mit uns geschlossenen Verträgen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Alle Forderungen gehen nur gegen uns zu Lasten.
- 11) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzusetzen oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

### V) Lieferzeit

- 1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Lieferzeit beginnt mit dem Eingang der Bestellung beim Lieferanten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Frist ist der Eingang der vollständigen Lieferung bei uns. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind oder die Leistung dort erbracht ist. Die Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Werden zur Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist Teilmassnahmen erforderlich, gehen dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Die Lieferung hat der Bestellung zu entsprechen; Minus-, Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist nicht zu erwarten ist. Die Verpflichtung zur Einleitung der vereinbarten Termine bleibt damit unberührt. Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen unserer schriftlichen Einverständnisses erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.
- 3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Bei Verzögern des Lieferanten können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Statt dessen können wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachdruckkosten und Mehraufwendungen für Druckkäufe. Von Unterlieferanten des Lieferanten sind Lieferungen als vom Lieferanten zu vertreten. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz zu verlangen.
- 4) Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur, wenn er die Umstände, welche sie begründen sollten, uns so rechtzeitig mitteilt, dass Ersatz beschafft werden kann. Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskampfe können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant kann daraus keine Ansprüche herleiten.

### VI) Versand - Gefahrenübergang

- 1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Transportversicherung wird vom Lieferanten frei Haus getragen. Bei Preisstellung ab Werk oder Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten werden einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- 2) Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort.
- 3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizugeben, der durch Nennung der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge usw. unsere genannten Bestellungen enthalten muss. Versandpapiere, Rechnungen und dergleichen haben zu der sachgerechten und irrtumsfreien Abwicklung erforderlicher Angaben, Abnahme, Besondere Zeichen, Aufträge, Bestellungen, Kommissionsnummern, Betreff, Vermerk zu enthalten. Richtet sich der Besteller an mehrere Empfänger, so sind diese Empfänger und/oder Kosten, ist uns der Lieferant durch den ersatzpflichtig. Bis zur vollständigen Übergabe/An- bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch uns trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung unabhängig von der Preisstellung.
- 4) Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Vorstehende oder Packzettel beizugeben. In allen Schriftstücken sind die Bestellungen und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Bestellers anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzustellen. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5) Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der Lieferant auf seine Kosten für ausreichende Verpackung zu sorgen. Verpackungsmaterial wird von uns neben dem vereinbarten Preis für die Lieferung nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart war. Wir behalten uns das Recht vor, für den Versand benutztes wertvolles Verpackungsmaterial an die Anschrift des Lieferanten zurück zu senden und die volle Mietgebühr oder den Verpackungswert in Rechnung zu stellen.
- 6) Für die Anzahl und Gewicht der gelieferten Ware sind die Angaben massgebend, die durch unsere Kontrolle ermittelt werden, sofern sie von den Angaben auf dem Lieferschein abweichen. Bestreitet der Lieferant die von uns ermittelten Angaben, so hat er den Nachweis zu erbringen, dass Stückzahl und Gewicht der angelieferten Ware mit seinen Angaben in dem Lieferschein übereinstimmen.
- 7) Soweit die Entgegennahme des Liefergegenstandes können wir verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Willens liegende Umstände einschliesslich Arbeitskampfe uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern. Wir geraten dadurch nicht in Anfahrungsverzug.
- 8) Waren von uns nicht abgenommene Lieferungen oder erhebliche Ware zurückgeschickt, so erfolgt der Rücktransport auf Gefahr des Lieferanten. Der Gegenwert der Rücksendung wird dem Lieferanten belastet.
- 9) Wir setzen voraus, dass der Lieferant als Vertreter von Waren umfassende Kenntnisse über die evtl. Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung usw. hat und die hierfür geltenden Vorschriften einhält. Bei Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen. Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden. Bei Lieferung von Gefahrgut trägt der Lieferant die volle Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen.
- 10) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

### VII) Mängelunterkunft - Gewährleistung

- 1) Der Lieferant leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung und für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften.
- 2) Versteckte Mängel der Lieferung oder Leistung haben wir, sobald sie das Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsaufbaus erkennbar werden dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen.
- 3) Zeichnungsprüfungen, Erstmusterprüfungen, Kontrollen und Vorarbeiten durch uns befreien den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung und von der vereinbarten Garantie.
- 4) Wir sind berechtigt, die Fertigung und vor der Lieferung die Qualität der hergestellten Teile, sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferanten und seiner Vorlieferanten zu prüfen. Haben wir eine technische Abnahme des fertigestellten Liefergegenstandes im Werk des Lieferanten durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten vorbehalten, so ist uns oder beauftragten Dritten die Abnahmebereitschaft schriftlich 14 Tage vor Versandbereitschaft mitzuteilen. Die beim Lieferanten entstehenden Abnahmekosten gehen zu seinen Lasten.
- 5) Die Ware muss von uns freigegebenen Mustern, den vereinbarten Qualitätsmerkmalen und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Musterentsprechend und Qualitätsmerkmale gelten als zugesicherte Eigenschaften. Die gelieferten Waren müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Schutzgesetzen im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB entsprechen. Sofern zwischen uns zur Verfügung gestellten Mustern und/oder Zeichnungen oder zu unseren Angaben Abweichungen vorhanden sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu verständigen und vor Produktionsaufnahme eine Klärung zu erreichen.
- 6) Der Lieferant hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese aus auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung unseres Kunden ein.
- 7) Je Lieferant ist die Qualität der Werkstoffe, die er von Zulieferern bezieht, verantwortlich. Er hat sich vor der Verarbeitung davon zu überzeugen, dass unsere Qualitätsanforderung erfüllt und keine Mängel vorhanden sind.
- 8) Nach Neuauflage, Reparatur oder Änderung von Werkzeugen, Formen oder Modellen sind jeweils Erstmuster mit dem zugehörigen Prüfericht einzusenden. Änderungen im Fertigungsverfahren, in den verwendeten Werkstoffen, der konstruktiven Auslegung und der Lieferantenmaterialnummer sind unserer Abteilung schriftlich mitzuteilen.
- 9) Von uns geltend zu machende Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten nach deren Entdeckung einzureichen.
- 10) Wir sind nicht verpflichtet, eine 100%-Prüfung bei allen zurückgewiesenen Losen durchzuführen. Falls dies vom Lieferanten gewünscht wird, muss es für alle anfallenden Prüfkosten aufkommen, wobei unser Einverständnis zur Durchführung einer solchen Prüfung vorliegen muss.
- 11) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelersatzleistungen oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Lieferant trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Die Mängelersatzleistung hat fruchtlos zu sein, wenn sich der Lieferant zur Ersatzlieferung verpflichtet hat. Das Recht auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12) In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät, können wir die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Wir werden den Lieferanten vor Durchführung der Massnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Massnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung bleibt unberührt.
- 13) Der Lieferant garantiert die bestellungsgemässe, einwandfreie Ausführung der Lieferung nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik. Materialgüte und unter Einhaltung aller einschlägigen Normvorschriften und Schadstoffverordnungen. Der Lieferant hat die bestellten Waren so herzustellen und/oder zu liefern, dass eine gefahrlose Verarbeitung oder Benutzung möglich ist. Auf Gefahren jeglicher Art, die möglicherweise von der gelieferten Ware ausgehen können, ist durch klare und allgemein verständliche bzw. allgemein anerkannte und gebräuchliche Gefahrensymbole, Warnhinweise und übliche Gebrauchs-, Betriebsanleitungen und Schutzvorschriften, hinzuweisen. Der Lieferant hat uns über besondere Lager-, Befahrungs-, Verarbeitungs- und Transportvorschriften zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns erhaltenen Anweisungen jeweils mit diesen Vorschriften für den Benutzer erkennbar zu versehen, andernfalls haftet der Lieferant für Schäden, die infolge der Nichtbeachtung dieser Vorschriften bei uns entstehen bzw. von Dritten gegenüber uns geltend gemacht werden. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte wird der Lieferant uns unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung schad- und klaglos halten und auf unser Verlangen von den Drittanträgen freistellen.
- 14) Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der Verjährung Mängelrüge (§ 377 BGB).
- 15) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, errechnet ab Gefahrenübergang. Für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche verzichtet der Lieferant für die Dauer von 12 Monaten ab Ablauf der Gewährleistungsfrist auf die Einrede der Verjährung.
- 16) Die Verjährung wird durch Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Lieferant unsere Ansprüche endgültig ablehnt. Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen. Es beginnen nach Durchführung der Mängelbeseitigung für diese Leistungen die Gewährleistungsfristen erneut.

### VIII) Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 1) Der Lieferant überträgt die Produkthaftung und volle Verantwortung für sein Produkt, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage dies beruht.
- 2) Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind dem Besteller auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unangefordert anzuzeigen.
- 3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Lieferant uns denjenigen Schaden zu ersetzen hat, der dadurch entsteht, dass wir wegen eines Fehlers des vom Lieferanten gelieferten Produkts von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einschliesslich der Produkthaftpflichtgesetz in Anspruch genommen werden. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass unter dem vorstehend verwendeten Begriff "Schaden" sämtliche uns infolge eines Haftpflichtfalles erwachsenden Kosten (z.B. Schadensersatzleistung an Dritte, Kosten der Rechtsvertretung, Ein- und Ausbaukosten, Rückrufkosten etc.) zu verstehen sind. Wir können im Falle der Inanspruchnahme vom Lieferanten wegen dieser Kosten auch sofortige Freistellung verlangen. Die Vertragsparteien sind sich des weiteren darüber einig, dass der Lieferant für Fehler des von ihm gelieferten Produkts allein verantwortlich und gegenüber uns in Höhe des vollen Schadensbetrages im Sinne des § 426 BGB ausgleichspflichtig ist.
- 4) Der Lieferant ist auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäss § 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder sonstiger Aktivitäten ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Massnahmen werden wir den Lieferanten sowie dem Besteller rechtzeitig und umfassend anzuzeigen. Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 5) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, mindestens von 10 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 6) Eine vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.

### IX) Schutzrechte

- 1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und die Benutzung der Ware Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von jeder Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei und ist verpflichtet, uns bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter jede Unterstützung zu gewähren und die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt auch für Lieferungen von dritter Seite an den Lieferanten. Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Waren nicht gegen andere Rechte Dritter verstossen oder mit Rechten Dritter belastet sind.
- 2) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die aus uns oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 3) Zudem sind wir verpflichtet, den Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Verletzungstatbestand nicht innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens 3 Wochen beseitigt.
- 4) Im Falle eines Prozesses wegen einer Schutzrechtsverletzung oder der Verletzung anderer Rechte hat der Lieferant in voller Höhe des nachgewiesenen drohenden Schadens gegenüber uns Sicherheit zu leisten. Der Lieferant trägt weiterhin alle in die Verbindung mit einem Prozess wegen einer Schutzrechtsverletzung oder Verletzung anderer Rechte anfallenden gerichtlichen und ausssergerichtlichen Kosten und Aufwendungen.

### X) Eigentumsvorbehalt - Bestellung - Werkzeuge - Gemeinhaltung

- 1) Ein Eigentumsvorbehalt ist generell nur verbindlich, wenn er ausserhalb der Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich vereinbart wurde.
- 2) Alle Lieferungen an uns müssen frei sein von jeglicher Form und Ausgestaltung von Eigentumsvorbehalten.
- 3) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umwidmung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Sache, so wird das Eigentum an der Sache dem Lieferanten vorbehalten. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der Verjährung. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der Verjährung das Alleineigentum sowie das Miteigentum für uns. Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferant überlassen werden, bleiben unser Eigentum.
- 4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- 5) Soweit vom Besteller überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Lieferant als Hersteller der neuen Sache. Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände, die dem Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptbestand anzuwenden sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmässig Miteigentum überträgt; der Lieferant verzichtet das Miteigentum für den Besteller.
- 6) Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Formen, Vorrichtungen, Zeichnungen und dgl., die dem Lieferanten von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferant oder für ihn von Dritten gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstwie weitergegeben oder zugänglich gemacht, noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet oder kopiert werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände; sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklären. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke dürfen sie nicht verwendet werden. Nach Auftragsabwicklung sind die Fertigungsmittel ohne besondere Aufforderung an uns in brauchbarem Zustand herauszugeben. Eine Verschrottung darf niemals erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheimzuhalten und ausschliesslich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über die Weitergabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Marken des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 7) Von uns bestellte Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen usw., die dem zur Auftragsabwicklung dienen, gehen mit der Anschaffung oder Herstellung in unser Eigentum über. Der Lieferant überträgt uns das Eigentums-, Miteigentums- und Anwartschaftsrecht sowie alle etwaigen sonstigen Rechte. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände für uns verwahrt als unser Eigentum kenntlich macht, umfassend pflegt und repariert.
- 8) Die BGB infolge hierbei keine Anwendung. Mit dem Eigentum geht das Recht auf uns, die Werkzeuge auch Dritten zur Fertigung von Teilen zu überlassen. Dies gilt auch für die Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden. Sollten wir nach unserem Ermessen veranlassen sein, den Lieferanten zur Herausgabe der Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen usw. aufzufordern, so hat dieser dem Verlangen ohne Zurückbehaltungsrecht unverzüglich nachzukommen. Auch können wir die Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen usw. solange im Besitz des Lieferanten belassen, wie die Teile auftragsgemäss insbesondere geringere und zu wettbewerbsfähigen Preisen von ihm geliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschliesslich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert aller Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, sowie gegen jeden Untergang oder Beschädigung zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Schäden hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so stehen uns hieraus Schadenersatzansprüche zu. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 9) Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigter Zeichnungen und Erzeugnissen sowie an von uns entwickelten Verfahren vor.
- 10) Wir sind berechtigt, alle Anweisungen und Unterlagen des Lieferanten zu vervielfältigen, zu bearbeiten und in unsere Kunden weiterzugeben.
- 11) Verstösst der Lieferant gegen diese Vorschriften, sind wir berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

### XI) Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 2) Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 1) genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferungen des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

### XII) Gerichtsstand - Erfüllungsort

- 1) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftsitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Ist der Lieferant Kaufmann, so ist - auch für Scheck- und Wechselverfahren - der Sitz des Bestellers ausschliesslicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Derustand hat, dass der Lieferant ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzufordern.
- 2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Gerichtsitz Erfüllungsort.
- 3) Für alle Rechtsbeziehungen aus oder im Zusammenhang mit unseren Aufträgen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Recht findet keine Anwendung.

### XIII) Salvatorische Klausel

- 1) Sofern keine Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefervertrages bzw. der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen zu ersetzen bzw. so umzuändern, dass wiederum der ursprünglich beabsichtigte oder ähnliche rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht und durch eine rechtlich wirksame, ihr möglichst gleichkommende Regelung ersetzt wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen, in solche zu ändern bzw. umzuändern und/oder die Vertragslücke zu schließen.
- 2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein und nicht durch Vertragsänderung bzw. Umdeutung in wirksame Bedingungen umgestaltet werden können, so dass mit ihnen der ursprünglich beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird, so gelten die gesetzlichen Vorschriften als vereinbart. Besteht eine Vertragslücke, die nicht durch die Vertragsparteien geschlossen werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls als vereinbart.

mbo Ölwald GmbH & Co KG  
Metallbearbeitung - Verbindungstechnik  
Steinbeergasse 12  
D - 97900 Kilsheim-Steinbach

Tele: +49 (0) 9345 - 670-0  
Fax: +49 (0) 9345 - 6255  
www.mbo-osswald.de  
info@mbo-osswald.de

Sitz der Gesellschaft: 97900 Kilsheim-Steinbach  
Amtsgericht - Registergericht: Mannheim HRA 570277  
Persönlich haftende Gesellschafterin:  
mbo Ölwald Verwaltungs-GmbH  
Sitz der Gesellschaft: 97900 Kilsheim-Steinbach  
Amtsgericht - Registergericht: Mannheim HRA 570358  
Geschäftsführer: Dr. Rüdiger Ölwald, Rainer Ölwald  
USt-IDNr.: DE 81193830